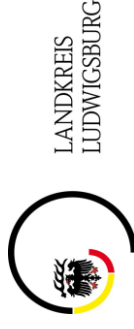
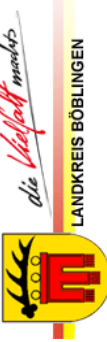


- ENTWURF-



Standards im Busverkehr der Verbund- landkreise

[Stand: 16.06.2015]

Erläuterung zu den Spalten:

Spalte 1: Inhalte des NVP mit zusätzlichen Informationen, die über den Inhalt des NVP hinausgehen, jedoch keine zusätzlichen Verpflichtungen und Kosten herbeiführen. Inhalte der Spalte 1 sind für die Vorabbekanntmachung vorgesehen.

Spalte 2: Inhalte der Standards mit zusätzlichen (auch vertraglichen) Verpflichtungen, die ggf. zusätzliche Kosten verursachen können. Inhalte der Spalte 2 sind für die Verdingungsunterlagen vorgesehen.

| Inhalte der Standards (VAB) | Inhalte der Standards (Vergabe) |
|--|--|
| 1. Anforderungen an den Betrieb | |
| <p>1.1 Betriebspflicht Der Verkehrsunternehmer hat für einen geordneten und vertragsgemäßen Betriebsablauf zu sorgen. Die Vorhaltung eines Notfall- und Störungsmanagement mit der kurzfristigen Bereitstellung von Ersatzfahrzeugen innerhalb von 60 Minuten, obliegt dem Verkehrsunternehmer.</p> <p>Bei „Absehbaren Betriebsstörungen“ hat das Verkehrsunternehmen die Fahrgäste im Voraus und während der Dauer der Betriebsstörung über die Art und Ursache der Störung, ihre voraussichtliche Dauer und Auswirkungen sowie insbesondere über alternative Bedienungen zu informieren (Aushang Sonderfahrplan, Ansage im Fahrzeug, geänderter Linienweg, alternative Bedienungen).</p> | <p>1.1 Betriebspflicht Der Verkehrsunternehmer hat für einen geordneten und vertragsgemäßen Betriebsablauf zu sorgen. Die Vorhaltung eines Notfall- und Störungsmanagement mit der kurzfristigen Bereitstellung von Ersatzfahrzeugen innerhalb von 60 Minuten, obliegt dem Verkehrsunternehmer.</p> <p>Bei „Absehbaren Betriebsstörungen“ hat das Verkehrsunternehmen unverzüglich nach Bekanntwerden einen entsprechenden Ersatzverkehr mit dem Aufgabenträger und dem Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (nachfolgend VVS genannt) abzusprechen und einzurichten. Die notwendigen Meldefristen zu geänderten Fahrgastinformation sind in Kapitel 1.2 zu entnehmen. Das Verkehrsunternehmen die Fahrgäste im Voraus und während der Dauer der Betriebsstörung über die Art und Ursache der Störung, ihre voraussichtliche Dauer und Auswirkungen sowie insbesondere über alternative Bedienungen zu informieren (Aushang Sonderfahrplan, Ansage im Fahrzeug, geänderter Linienweg, alternative Bedienungen).</p> |
| <p>Bei „Sonstigen Betriebsstörungen“ hat das Verkehrsunternehmen den Aufgabenträger und den VVS unverzüglich über die Ursache und die verkehrlichen Auswirkungen der Störung zu informieren. Das Fahr-</p> | |

| Inhalte der Standards (VAB) | Inhalte der Standards (Vergabe) |
|---|--|
| <p>personal hat die Fahrgäste über die Art und Ursache der Störung, ihre voraussichtliche Dauer und Auswirkungen sowie insbesondere über alternative Bedienungen zu informieren. Bei länger als 6 Stunden andauernden Betriebsstörungen hat das Verkehrsunternehmen die Fahrgäste analog zu den oben genannten Regelungen bei „Absehbaren Betriebsstörungen“ zu informieren.</p> <p>Die entsprechenden Informationen zu allen Betriebsstörungen sind dabei vom Verkehrsunternehmen direkt in das Ereignis-Management-System (nachfolgend EMS genannt) einzugeben. Weitere Details und Regelungen finden sich in der Anlage Ereignismanagementssystem.</p> <p>Bis zur Einführung des EMS beim VVS erfolgt die Informationsübermittlung zu Betriebsstörungen auf herkömmlichen Weg.</p> | <p>Bei „Sonstigen Betriebsstörungen“ hat das Verkehrsunternehmen den Aufgabenträger und den VVS unverzüglich über die Ursache und die verkehrlichen Auswirkungen der Störung zu informieren. Das Fahrpersonal hat die Fahrgäste über die Art und Ursache der Störung, ihre voraussichtliche Dauer und Auswirkungen sowie insbesondere über alternative Bedienungen zu informieren. Bei länger als 6 Stunden andauernden Betriebsstörungen hat das Verkehrsunternehmen die Fahrgäste analog zu den oben genannten Regelungen bei „Absehbaren Betriebsstörungen“ zu informieren.</p> <p>Die entsprechenden Informationen zu allen Betriebsstörungen sind dabei vom Verkehrsunternehmen direkt in das Ereignis-Management-System (nachfolgend EMS genannt) einzugeben. Weitere Details und Regelungen finden sich in der Anlage Ereignismanagementssystem.</p> <p>Bis zur Einführung des EMS beim VVS, erfolgt die Informationsübermittlung zu Betriebsstörungen auf herkömmlichen Weg.</p> |
| <p>1.2 Meldepflichten 1.2.1 Meldepflichten bei Fahrplanänderungen Für die Erstellung aller gedruckten Fahrplanmedien ist der VVS zuständig.</p> | <p>1.2 Meldepflichten 1.2.1 Meldepflichten bei Fahrplanänderungen Für die Erstellung aller gedruckten Fahrplanmedien ist der VVS zuständig.</p> |

| Inhalte der Standards (VAB) | Inhalte der Standards (Vergabe) |
|---|---|
| <p>Bei Änderungen des Fahrplans muss das Verkehrsunternehmen seiner Meldepflicht gegenüber dem VVS nachkommen.</p> <p>Dabei sind die Vorgaben gemäß der Anlage Fahrplan einzuhalten.</p> <p>Die Verkehrsunternehmen können Minifahrpläne über den VVS beziehen. Dabei beteiligt sich der VVS mit 50% an den Kosten.</p> | <p>Das Fahrplanangebot ist rechtzeitig mit dem VVS abzustimmen und vom Aufgabenträger zu genehmigen. Bei Änderungen des Fahrplans muss das Verkehrsunternehmen seiner Meldepflicht gegenüber dem VVS nachkommen.</p> <p>Grundlegende Fahrplanänderungen müssen auf der VVS-Fahrplankonferenz im Sommer vorgestellt werden. Dabei sind die Vorgaben gemäß der Anlage Fahrplan einzuhalten.</p> <p>Abweichend von der Anlage Fahrplan sind die Fahrplandaten in elektronischer Form zu liefern, bevorzugt über die Schnittstelle VDV 452. Ein Planungstool (DIVA 4) wird vom VVS zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die Verkehrsunternehmen können Minifahrpläne über den VVS beziehen. Dabei beteiligt sich der VVS mit 50% an den Kosten.</p> |

| Inhalte der Standards (VAB) | Inhalte der Standards (Vergabe) |
|---|---|
| <p>1.2.2 Meldepflicht beim Leistungsangebot Der VU ist verpflichtet, kostenfrei die tatsächlich erbrachten Leistungen im Linienverkehr einschließlich regelmäßiger Verstärkerleistungen gegenüber dem Aufgabenträger und dem VVS vollumfänglich offenzulegen.</p> | <p>1.2.2 Meldepflicht beim Leistungsangebot Der VU ist verpflichtet, kostenfrei die tatsächlich erbrachten Leistungen im Linienverkehr einschließlich regelmäßiger Verstärkerleistungen gegenüber dem Aufgabenträger und dem VVS vollumfänglich offenzulegen.</p> |
| <p>1.3 Ermittlung und Weitergabe von Echtzeitdaten Das Verkehrsunternehmen ist zur kostenlosen Bereitstellung von Echtzeit-Daten über die definierten Schnittstellen gemäß VDV-Schriften 454 und 453 verpflichtet. Dazu bestehen zwei Möglichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> A) Die Teilnahme am mandantenfähigen rechnergestützten Betriebsleitsystem (nachfolgend RBL genannt) light des VVS und dazugehörige Bereitstellung betrieblicher Daten (z.B. Umläufe) durch das Verkehrsunternehmen. B) Die Lieferung von Echtzeitdaten aus einem eigenen Intermodal Transport Control System (nachfolgend ITCS genannt) des Unternehmens. Die Füllung der Datenfelder in der Echtzeitschnittstelle muss dann nach den Vorgaben des VVS er- | <p>1.3 Ermittlung und Weitergabe von Echtzeitdaten Das Verkehrsunternehmen ist zur kostenlosen Bereitstellung von Echtzeit-Daten über die definierten Schnittstellen gemäß VDV-Schriften 454 und 453 verpflichtet. Dazu bestehen zwei Möglichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> A) Die Teilnahme am mandantenfähigen rechnergestützten Betriebsleitsystem (nachfolgend RBL genannt) light des VVS und dazugehörige Bereitstellung betrieblicher Daten (z.B. Umläufe) durch das Verkehrsunternehmen. B) Die Lieferung von Echtzeitdaten aus einem eigenen Intermodal Transport Control System (nachfolgend ITCS genannt) des Unternehmens. Die Füllung der Datenfelder in der Echtzeitschnittstelle muss dann nach den Vorgaben des VVS er- |

| Inhalte der Standards (VAB) | Inhalte der Standards (Vergabe) |
|--|--|
| <p>folgen.</p> <p>Dabei hat das Verkehrsunternehmen die technischen Voraussetzungen für die Ermittlung von Echtzeit-Daten in den Fahrzeugen in Absprache mit dem VVS sicher zu stellen. Echtzeitdaten werden zur Kundeninformation und zur Qualitätssicherung heran gezogen.</p> <p>Weitere Details und Regelungen finden sich in der Anlage Echtzeitdaten.</p> | <p>folgen.</p> <p>Dabei hat das Verkehrsunternehmen die technischen Voraussetzungen für die Ermittlung von Echtzeit-Daten in den Fahrzeugen in Absprache mit dem VVS sicher zu stellen. Echtzeitdaten werden zur Kundeninformation und zur Qualitätssicherung heran gezogen.</p> <p>Weitere Details und Regelungen finden sich in der Anlage Echtzeitdaten.</p> |
| <p>1.4 Anschluss-Sicherung</p> <p>Die Anschlüsse an übergeordnete ÖPNV-Verkehrslinien (Regionalzüge, S-Bahn-Linien, Stadtbahn-Linien, im Regionalverkehr auch zu Regionalbahnen und Buslinien) müssen in betrieblich vertretbaren Grenzen im Zu- und Abbringerverkehr mit Bussen sichergestellt werden. Hierzu ist eine Anschlussregelung (Wartezeitregelung) vom Verkehrsunternehmer in Abstimmung mit dem Aufgabenträger/dem VVS vor Betriebsaufnahme zu erstellen und fortlaufend zu aktualisieren sowie im Fahrbetrieb anzuwenden. Zur Anschlussicherung sind die technischen Möglichkeiten des RBL- bzw. ITCS-Systems zu nutzen.</p> | <p>1.4 Anschluss-Sicherung</p> <p>Die Anschlüsse an übergeordnete ÖPNV-Verkehrslinien (Regionalzüge, S-Bahn-Linien, Stadtbahn-Linien, im Regionalverkehr auch zu Regionalbahnen und Buslinien) müssen in betrieblich vertretbaren Grenzen im Zu- und Abbringerverkehr mit Bussen sichergestellt werden. Hierzu ist eine Anschlussregelung (Wartezeitregelung) vom Verkehrsunternehmer in Abstimmung mit dem Aufgabenträger/dem VVS vor Betriebsaufnahme zu erstellen und fortlaufend zu aktualisieren sowie im Fahrbetrieb anzuwenden. Zur Anschlussicherung sind die technischen Möglichkeiten des RBL- bzw. ITCS-Systems zu nutzen.</p> |
| <p>1.5 Ereignis-Management-System (EMS)</p> <p>Das Verkehrsunternehmen hat sich nach Einführung am Betrieb eines Ereignismanagementsystems (EMS) zu beteiligen. Dazu steht das Eingabeprogramm EMS des VVS kostenlos zur Verfügung. Das Verkehrsunternehmen gibt über dieses Programm Meldungen über Betriebsstörungen und Fahrplanänderungen ein.</p> | <p>1.5 Ereignis-Management-System (EMS)</p> <p>Das Verkehrsunternehmen hat sich nach Einführung am Betrieb eines Ereignismanagementsystems (EMS) zu beteiligen. Dazu steht das Eingabeprogramm EMS des VVS kostenlos zur Verfügung. Das Verkehrsunternehmen gibt über dieses Programm Meldungen über Betriebsstörungen und Fahrplanänderungen ein.</p> |

| Inhalte der Standards (VAB) | Inhalte der Standards (Vergabe) |
|---|---|
| <p>Die Bereitstellung der Informationen zu geplanten Fahrplanänderungen einschließlich Baustellen mit Auswirkungen auf den Betrieb sowie Verstärkungen bei Großveranstaltungen und allen Betriebsstörungen im EMS des VVS muss von Mo-Fr von 06:00-20:00 Uhr durch das Verkehrsunternehmen erfolgen/sichergestellt sein.</p> <p>Weitere Details und Regelungen finden sich in der Anlage Ereignis-managementsystem.</p> | <p>Die Bereitstellung der Informationen zu geplanten Fahrplanänderungen einschließlich Baustellen mit Auswirkungen auf den Betrieb sowie Verstärkungen bei Großveranstaltungen und allen Betriebsstörungen im EMS des VVS muss von Mo-Fr von 06:00-20:00 Uhr durch das Verkehrsunternehmen erfolgen/sichergestellt sein.</p> <p>Weitere Details und Regelungen finden sich in der Anlage Ereignis-managementsystem.</p> |
| <p>1.6 Haltestellen</p> <p>Die Detailgestaltung der Haltestellen finden sich in der Anlage Normen Fahrgastinformation Richtlinien Haltestellenausstattung und Fahrzeugausstattung.</p> <p>Die Zugehörigkeit der Haltestelle zum jeweiligen Bündel ergibt sich aus der Anlage Haltestellenserviceliste.</p> | <p>1.6 Haltestellen</p> <p>Die Detailgestaltung der Haltestellen finden sich in der Anlage Normen Fahrgastinformation Richtlinien Haltestellenausstattung und Fahrzeugausstattung.</p> <p>Die Zugehörigkeit der Haltestelle zum jeweiligen Bündel ergibt sich aus der Anlage Haltestellenserviceliste.</p> |
| <p>1.7 Weiterentwicklung des Verkehrsnetzes</p> <p>Das Verkehrsunternehmen ist zur kontinuierlichen Entwicklung von Vorschlägen zur Optimierung seiner Linienverkehre aufgerufen. Dies beinhaltet auch die Bewertung von Planungsvorschlägen des Aufgabenträgers oder des VVS hinsichtlich Umsetzbarkeit und ggf. die Benennung von Alternativen durch das Verkehrsunternehmen, inkl. der Prüfung vorgeschlagener Fahrwege und Fahrzeiten.</p> | <p>1.7 Weiterentwicklung des Verkehrsnetzes</p> <p>Das Verkehrsunternehmen ist zur kontinuierlichen Entwicklung von Vorschlägen zur Optimierung seiner Linienverkehre aufgerufen. Dies beinhaltet auch die Bewertung von Planungsvorschlägen des Aufgabenträgers oder des VVS hinsichtlich Umsetzbarkeit und ggf. die Benennung von Alternativen durch das Verkehrsunternehmen, inkl. der Prüfung vorgeschlagener Fahrwege und Fahrzeiten.</p> |

| Inhalte der Standards (VAB) | Inhalte der Standards (Vergabe) |
|--|--|
| 2. Fahrzeuge | |
| <p>2.1 Grundsatz Die Fahrzeuge müssen den rechtlichen Bestimmungen entsprechen und folgende Mindestanforderungen erfüllen:</p> <p>Innenraum Die Beleuchtungssituation im Innenraum der Fahrzeuge soll jederzeit auf allen Plätzen das Lesen ermöglichen. Die Sicht des Fahrers darf jedoch durch die Innenbeleuchtung nicht beeinträchtigt werden. Die Sicherheit der Fahrgäste und des Personals ist bei einer Abwägung höher einzustufen.</p> <p>Beschallung Eine Beschallung der Fahrgäste erfolgt ausschließlich im Rahmen der Fahrgastinformation. Für besondere Verkehrsangebote kann nach Absprache mit dem Landkreis eine Musikbeschallung gestattet werden. Hierfür ist jedoch eine Befreiung der BOKraft erforderlich.</p> <p>Sauberkeit der Fahrzeuge Die Verkehrsunternehmen gewährleisten die Sauberkeit der Fahrzeuge innen wie außen. Der Innenraum ist dann als sauber anzusehen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • eventuell vorhandene Abfallbehälter noch aufnahmefähig sind, • sich auf und zwischen den Sitzen sowie am Boden kein Müll be- | <p>2.1 Grundsatz Der Subunternehmer hat auf den Fahrzeugen einen Hinweis anzubringen, dass er im Auftrag des Inhabers der Linienverkehrsgenehmigung verkehrt (z. B. mittels Steckschild an der Frontscheibe).</p> <p>Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge werden in drei Qualitätskategorien (A, B, C) unterteilt. Sie haben die Mindestanforderungen und entsprechend der einzelnen Kategorien differenzierte Ausstattungskriterien zu erfüllen.</p> <p>Fahrzeuge der Kategorie A und B sind im Regelverkehr einzusetzen. Fahrzeuge der Kategorie C dürfen nur als Verstärker- oder Ersatzfahrzeug eingesetzt werden.</p> |

| Inhalte der Standards (VAB) | Inhalte der Standards (Vergabe) |
|---|--|
| <p>findet,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sitzflächen nicht verschmutzt sind, • der Boden frei von Getränke- oder Essensreste ist und keine üblen Gerüche vorhanden sind. <p>Beseitigung von Gerätestörungen</p> <p>Gerätestörungen in den Fahrzeugen werden möglichst kurzfristig, spätestens jedoch vor dem nächsten Einsatztag behoben. Hierfür wird eine Reserve- oder Ersatzteilhaltung in geeignetem Umfang vorgesehen.</p> <p>Störungen stationärer Verkaufsgeräte werden innerhalb von 24 Stunden beseitigt.</p> <p>Umgang mit Beschädigungen im Fahrzeug</p> <p>Beschädigungen werden innerhalb von 10 Werktagen repariert; eventuelle Unfallgefahren werden jedoch sofort nach der Entdeckung beseitigt. Farbschmierereien sollen schnellstmöglich, spätestens innerhalb einer Woche entfernt werden.</p> <p>Der Subunternehmer hat auf den Fahrzeugen einen Hinweis anzubringen, dass er im Auftrag des Inhabers der Linienverkehrsgenehmigung verkehrt (z. B. mittels Steckschild an der Frontscheibe).</p> | |
| <p>2.2 Fahrzeug-Ausstattung Niederflur</p> | <p>2.2 Fahrzeugkategorien 2.2.1 Fahrzeugkategorie A – Neufahrzeuge</p> |

| Inhalte der Standards (VAB) | Inhalte der Standards (Vergabe) |
|--|---|
| <p>Im Linienverkehr setzen die Unternehmen ausschließlich Niederflur- oder Low-Entry-Fahrzeuge ein. Zur bedarfsweisen Erleichterung des Ein- und Ausstiegs ist eine manuelle Klapprampe oder eine mindestens gleichwertige Ersatzlösung vorhanden.</p> <p>Für Verstärker-, Sonder- und Ersatzfahrten können vom Landkreis Ausnahmen zugelassen werden.</p> <p>Klimaanlage</p> <p>Im Linienverkehr werden Fahrzeuge mit Klimaanlage eingesetzt- Für Verstärker-, Sonder- und Ersatzfahrten können vom Landkreis Ausnahmen zugelassen werden.</p> <p>Antrieb</p> <p>Neu zu beschaffende Linienbusse werden mit energiesparenden und emissionsarmen Antrieben, entsprechend den geltenden Vorschriften, ausgestattet.</p> <p>Anzeige von Fahrtziel und Liniennummer</p> <p>Damit wartende Fahrgäste ankommende Fahrzeuge schnell identifizieren können, wird die Liniennummer vorn, hinten und an der rechten Fahrzeugseite beschildert. Zusätzliche wird das Endziel vorne und an der rechten Fahrzeugseite angezeigt. Einzelheiten werden in der Anlage Normen Fahrgastinformation Richtlinie Haltestellenausstat-</p> | <p>Dies sind Fahrzeuge, die speziell für die bestellten Leistungen bei Fahrzeugherstellern fabrikneu beschafft werden.</p> <p>Sie müssen der Anlage 1 „Anforderungen an Fahrzeuge der Kategorie A – Neufahrzeuge“, der Anlage 4 „Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen an Fahrzeuge“ und der Anlage „Lastenheft technische Fahrzeugausstattung“ entsprechen.</p> <p>2.2.2 Fahrzeugkategorie B</p> <p>Dies sind Fahrzeuge die der Anlage 2 „Anforderungen an Fahrzeuge der Kategorie B“, der Anlage 4 „Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen an Fahrzeuge“ und der Anlage „Lastenheft technische Fahrzeugausstattung“ entsprechen müssen.</p> <p>2.2.3 Fahrzeugkategorie C</p> <p>Dies sind Fahrzeuge die der Anlage 3 „Anforderungen an Fahrzeuge der Kategorie C“, der Anlage 4 „Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen an Fahrzeuge entsprechen müssen.</p> <p>2.2.4 Personenanhänger</p> <p>Die Fahrzeuge müssen der Anlage 4 „Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen an Fahrzeuge“ und der Anlage „Lastenheft technische Fahrzeugausstattung“ entsprechen.</p> |

| Inhalte der Standards (VAB) | Inhalte der Standards (Vergabe) |
|---|---------------------------------|
| <p> tung und Fahrzeugausstattung des VVS geregelt. Bei Ruf- oder Linientaxis reicht die Anzeige der Liniennummer in einer Größe von mindestens 10 Zentimeter an der Vorderseite aus. </p> <p> Ankündigung der Haltestellen Haltestellen werden rechtzeitig vor dem Halt optisch und akustisch angekündigt. Zur besseren Verständlichkeit werden für die akustische Ankündigung der Haltestellen automatische Ansagen verwendet. Die optische Anzeige besteht mindestens aus dem Namen der nächsten Haltestelle. </p> <p> Werden Monitore eingesetzt, sollen diese für weitergehende Informationen genutzt werden. Details hierzu sind in den Normen Fahrgastinformation Richtlinie Haltestellenausstattung und Fahrzeugausstattung des VVS enthalten. </p> <p> In einem Solofahrzeug ist mindestens eine Anzeige enthalten, die ausschließlich der Fahrgastinformation dient. In Gelenkbussen werden 2 Anzeigen, davon eine im Bereich des Nachläufers, benötigt. Im Fahrgastraum gibt es ausreichend Haltewunsch-Tasten. Eine optische Anzeige informiert die Fahrgäste darüber, dass der Bus an der folgenden Haltestelle anhält. </p> <p> Äußere Kennzeichnung der Fahrzeuge Alle Fahrzeuge der im VVS kooperierenden Verkehrsunternehmen </p> | |

| Inhalte der Standards (VAB) | Inhalte der Standards (Vergabe) |
|--|---------------------------------|
| <p>einschließlich der von ihnen beauftragten Subunternehmen sind einheitlich an der Einstiegtür mit dem Aufkleber „Partner im Verbund“ gekennzeichnet.</p> <p>Die mittlere und hintere Tür erhält (jeweils) den Aufkleber „Einstieg nur vorne“. Die Aufkleber können beim VVS abgerufen werden. Unterlagen zu Größe und Anbringungsort der Signets können beim VVS abgerufen werden und sind in der Anlage Normen Fahrgastinformation Richtlinie Haltestellenausstattung und Fahrzeugausstattung des VVS ersichtlich. Linien- und Ruftaxis sind von dieser Regel ausgenommen.</p> <p>Kommunikationsmöglichkeiten</p> <p>Um die Fahrgäste in besonderen Situationen aktuell informieren zu können, verfügen die Fahrzeuge im Innenraum über eine Lautsprecheranlage mit Mikrofon am Fahrerarbeitsplatz. Bei Störung der Anlagegeräte werden die Haltestellen vom Fahrpersonal über das Mikrofon ausgerufen. Auch ist gewährleistet, dass der Fahrer jederzeit mit der Leitstelle kommunizieren kann</p> <p>Ausweisung bestimmter Funktionsbereiche</p> <p>Über die vorrangige Nutzung bestimmter Bereiche des Fahrzeuginnenraums informieren Piktogramme. Sitzplätze in direkter Nähe zum</p> | |

| Inhalte der Standards (VAB) | Inhalte der Standards (Vergabe) |
|---|---|
| <p>Fahrer und im Bereich der Türen werden als Sitzplätze für Schwerbehinderte ausgewiesen. Sonderflächen werden als Stellplätze für Kinderwagen, Rollstühle und Fahrräder gekennzeichnet. Die Inneneinrichtung soll die Richtlinie 2001/85/EG erfüllen.</p> <p>Abweichend von den obengenannten Vorgaben (Inhalt aus dem NVP) können die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge in die drei Qualitätskategorien (A, B und C) unterteilt werden.</p> <p>Die Anlage 4 „Ausstattungskriterien und Mindestanforderung an die Fahrzeuge“ wäre dabei zugrunde zu legen.</p> <p>Wünschenswert wäre das der Regelverkehr mit den Fahrzeugen der Kategorie A und B durchgeführt wird.</p> | |
| <p>2.3 Außenwerbung</p> <p>Die Einbeziehung der Fahrzeugscheiben in die Außenwerbung erschwert den Blick in das Fahrzeug sowie aus dem Fahrzeug heraus und mindert damit die Beförderungsqualität für die Fahrgäste. Das Bekleben der Seitenflächen sollte den in Anlage 5 festgelegten Rahmen nicht überschreiten.</p> <p>Gegen die Ausdehnung der Außenwerbung auf das Heckfenster bestehen keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Eventuelle Außenwerbung wird so gestaltet, dass die Erkennbarkeit der Zugänge sowie der Bedienelemente (Türöffner) auch für sehbehinderte Personen gewährleistet ist.</p> | <p>2.3 Außenwerbung</p> <p>Die Einbeziehung der Fahrzeugscheiben in die Außenwerbung erschwert den Blick in das Fahrzeug sowie aus dem Fahrzeug heraus und mindert damit die Beförderungsqualität für die Fahrgäste. Das Bekleben der Seitenflächen sollte den in Anlage 5 festgelegten Rahmen nicht überschreiten.</p> <p>Gegen die Ausdehnung der Außenwerbung auf das Heckfenster bestehen keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Eventuelle Außenwerbung wird so gestaltet, dass die Erkennbarkeit der Zugänge sowie der Bedienelemente (Türöffner) auch für sehbehinderte Personen gewährleistet ist.</p> |

| Inhalte der Standards (VAB) | Inhalte der Standards (Vergabe) |
|---|---|
| <p>Wünschenswert wäre, wenn darüber hinaus der Aufgabenträger das Recht erhält, die nicht genutzten Werbeflächen in einem Umfang von maximal 5% zu belegen.</p> <p>Die Vorgaben der Anlage 5 Außenwerbung sind zu beachten.</p> | <p>Darüber hinaus hat der Aufgabenträger das Recht, die nicht genutzten Werbeflächen in einem Umfang von maximal 5% zu belegen.</p> <p>Die Vorgaben der Anlage 5 Außenwerbung sind zu beachten.</p> |

| Inhalte der Standards (VAB) | Inhalte der Standards (Vergabe) |
|---|---|
| 3. Anforderungen an das Fahr- und Verkaufspersonal | |
| <p>Das Fahrpersonal hat entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen für das Führen eines Kraftomnibusses geeignet und im Besitz der erforderlichen Genehmigungen (Fahrerlaubnis) zu sein.</p> <p>Das eingesetzte Fahrpersonal muss sich vor Einsatz im Fahrdienst auszeichnen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • höfliches, kundenfreundliches, serviceorientiertes und respektvolles Auftreten, auch in Konflikt und Stresssituationen, • sichere deutsche Sprachkenntnisse, • lokale Netz- und Streckenkenntnisse, • gepflegtes Erscheinungsbild, • die Kenntnis über die Linienverläufe (Namen und Reihenfolge der bedienten Haltestellen), • die Kenntnis und Anwendung der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VVS, • die Kenntnis über tarifliche Übergangsgebiete des VVS, • aktuelle Kenntnisse in Erster Hilfe und • die Kenntnis betrieblicher Besonderheiten (u.a. Veranstaltungenverkehre, Störungsmanagement, Notfallpläne). <p>Die ÖPNV-spezifischen Kenntnisse sind durch Schulungen auf dem</p> | <p>Das Fahrpersonal hat entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen für das Führen eines Kraftomnibusses geeignet und im Besitz der erforderlichen Genehmigungen (Fahrerlaubnis) zu sein.</p> <p>Das eingesetzte Fahrpersonal muss sich vor Einsatz im Fahrdienst auszeichnen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • höfliches, kundenfreundliches, serviceorientiertes und respektvolles Auftreten, auch in Konflikt und Stresssituationen, • sichere deutsche Sprachkenntnisse, • lokale Netz- und Streckenkenntnisse, • gepflegtes Erscheinungsbild, • die Kenntnis über die Linienverläufe (Namen und Reihenfolge der bedienten Haltestellen), • die Kenntnis und Anwendung der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VVS, • die Kenntnis über tarifliche Übergangsgebiete des VVS, • aktuelle Kenntnisse in Erster Hilfe und • die Kenntnis betrieblicher Besonderheiten (u.a. Veranstaltungenverkehre, Störungsmanagement, Notfallpläne). <p>Die ÖPNV-spezifischen Kenntnisse sind durch Schulungen auf dem</p> |

| Inhalte der Standards (VAB) | Inhalte der Standards (Vergabe) |
|--|--|
| <p>jeweils aktuellen Stand zu halten.</p> <p>Wünschenswert wäre wenn die Mitarbeiter im Vertrieb in Bezug auf den VVS-Tarif und vertriebliche Regelungen fortlaufend geschult werden. Dazu sollte eine grundlegende Schulung mindestens einmal im Jahr im Zusammenhang mit Tarifanpassung erfolgen. Das Verkehrsunternehmen sollte dabei eine ausreichende Anzahl von Multiplikatoren zu Schulungszwecken beim VVS zur Verfügung stellen. Dabei ist zu beachten, dass Informationen des VVS zu tariflichen und vertrieblichen Angelegenheiten an die betroffenen Mitarbeiter weitergegeben werden.</p> <p>Das Fahrpersonal führt während seines dienstlichen Einsatzes eine Unterlage mit den „Tickets und Preise(n)“ im VVS in der jeweils aktuellen Fassung mit und können eine Fahrplan- und Fahrpreisauskunft für das Gebiet des Aufgabenträgers, in dem er unterwegs ist, erteilen.</p> <p>Diese Mitarbeiter werden auch im Umgang mit mobilitätseingeschränkten Personen geschult und haben bei Bedarf entsprechende Hilfestellungen zu geben.</p> <p>Im Falle der Belästigung der Fahrgäste untereinander oder der vorläufigen Beschädigung der Businnenausstattung durch einen Fahrgast, hat das Fahrpersonal entsprechende Maßnahmen (z.B. Informa-</p> | <p>jeweils aktuellen Stand zu halten.</p> <p>Die Mitarbeiter im Vertrieb (auch Fahrpersonal) sind in Bezug auf den VVS-Tarif und vertriebliche Regelungen fortlaufend zu schulen. Eine grundlegende Schulung muss darüber hinaus mindestens einmal im Jahr im Zusammenhang mit Tarifanpassung erfolgen. Das Verkehrsunternehmen stellt eine ausreichende Anzahl von Multiplikatoren zu Schulungszwecken beim VVS ab. Die Teilnahme an den durch den VVS oder von ihm beauftragte Dritte durchzuführenden Schulungen ist für das Verkehrsunternehmen verpflichtend.</p> <p>Es hat eine unverzügliche Weitergabe von Informationen des VVS zu tariflichen und vertrieblichen Angelegenheiten an die betroffenen Mitarbeiter zu erfolgen.</p> <p>Das Fahrpersonal führt während seines dienstlichen Einsatzes eine Unterlage mit den „Tickets und Preise(n)“ im VVS in der jeweils aktuellen Fassung mit und können eine Fahrplan- und Fahrpreisauskunft für das Gebiet des Aufgabenträgers, in dem er unterwegs ist, erteilen.</p> <p>Diese Mitarbeiter werden auch im Umgang mit mobilitätseingeschränkten Personen geschult und haben bei Bedarf entsprechende Hilfestellungen zu geben.</p> <p>Im Falle der Belästigung der Fahrgäste untereinander oder der vorläufigen Beschädigung der Businnenausstattung durch einen Fahrgast, hat das Fahrpersonal entsprechende Maßnahmen (z.B. Informa-</p> |

| Inhalte der Standards (VAB) | Inhalte der Standards (Vergabe) |
|---|---|
| <p>tion der Zentrale, Aufforderung zum Verlassen des Fahrzeugs), möglichst unter Weiterführung des Fahrbetriebes, einzuleiten. Nach Bedarf muss in Konfliktfällen die Polizei verständigt werden.</p> | <p>tion der Zentrale, Aufforderung zum Verlassen des Fahrzeugs), möglichst unter Weiterführung des Fahrbetriebes, einzuleiten. Nach Bedarf muss in Konfliktfällen die Polizei verständigt werden.</p> |

| Inhalte der Standards (VAB) | Inhalte der Standards (Vergabe) |
|--|--|
| 4. Marketing und Öffentlichkeitsarbeit | |
| <p>4.1 Kontaktmöglichkeiten</p> <p>Das Verkehrsunternehmen ist für seine Kunden montags bis freitags während den üblichen Bürozeiten (mindestens also in der Zeit von 9.00 bis 17.00 Uhr) telefonisch erreichbar. Fundsachen können im gleichen Zeitfenster abgeholt werden. Das Verkehrsunternehmen veröffentlicht zudem eine E-Mail- und Postadresse, über die Fahrgäste sich schriftlich an das Unternehmen wenden können.</p> | <p>4.1 Kontaktmöglichkeiten</p> <p>Das Verkehrsunternehmen ist für seine Kunden montags bis freitags während den üblichen Bürozeiten (mindestens also in der Zeit von 9.00 bis 17.00 Uhr) telefonisch erreichbar. Fundsachen können im gleichen Zeitfenster abgeholt werden. Das Verkehrsunternehmen veröffentlicht zudem eine E-Mail- und Postadresse, über die Fahrgäste sich schriftlich an das Unternehmen wenden können.</p> |
| <p>4.2 Umgang mit Anregungen und Beschwerden</p> <p>Telefonische Anfragen, Anregungen und Beschwerden sind unverzüglich zu bearbeiten. Wünschenswert wäre, dass schriftlich eingegangene Anliegen sind innerhalb von 1 Woche final beantwortet werden. Soweit absehbar ist, dass dies in der vorgegebenen Zeit nicht möglich sein wird, erhält der Kunde eine Zwischennachricht, in der mitgeteilt wird, bis wann die Antwort erfolgen wird. Eine Bearbeitungszeit von mehr als 2 Wochen sollte nicht überschritten werden. Wurde das Anliegen zur Beantwortung vom VVS an das VU gesandt, ist zeitgleich mit dem Versand der Antwort an den Kunden eine Antworkkopie an den VVS (E-Mail: kundenservice@vvs.de) zu senden.</p> <p>Das Betreiben eines Kundenmanagementsystems durch das Verkehrsunternehmen, in dem sämtliche den VVS betreffenden Kunden</p> | <p>4.2 Umgang mit Anregungen und Beschwerden</p> <p>Telefonische Anfragen, Anregungen und Beschwerden sind unverzüglich zu bearbeiten. Schriftlich eingegangene Anliegen sind innerhalb von 5 Werktagen final zu beantworten. Soweit absehbar ist, dass dies in der vorgegebenen Zeit nicht möglich sein wird, erhält der Kunde eine Zwischennachricht, in der mitgeteilt wird, bis wann die Antwort erfolgen wird. Eine Bearbeitungszeit von mehr als 10 Werktagen ist nicht zulässig. Wurde das Anliegen zur Beantwortung vom VVS an das VU gesandt, ist zeitgleich mit dem Versand der Antwort an den Kunden eine Antworkkopie an den VVS (E-Mail: kundenservice@vvs.de) zu senden.</p> <p>Das Verkehrsunternehmen hat ein Kundenmanagementsystem zu</p> |

| Inhalte der Standards (VAB) | Inhalte der Standards (Vergabe) |
|---|---|
| <p>denanliegen, Anfragen und Beschwerden erfasst werden, wäre seitens des Aufgabenträgers wünschenswert. Als solche werden alle Vorgänge verstanden, die den VVS-Tarif und/oder das VVS-Gebiet (unabhängig vom jeweils genutzten Fahrausweis) betreffen. Das Verkehrsunternehmen wertet die Kundenstatistik monatlich aus und übermittelt die Statistik bis 15. des jeweiligen Folgemonats an den VVS. Die Statistik sollte mindestens folgende Differenzierung aufweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anzahl der Anliegen (differenziert nach Eingang: telefonisch, schriftlich, persönlich) - Art der Eingabe: Anliegen, Beschwerde, Anfrage, Sonstiges - Problemkategorie (Fahrplan, Anschlüsse, Tarif, Verkauf, Er-schließung, Fahrzeuge, Haltestellen, Personal, Information) | <p>betreiben, in dem sämtliche den VVS betreffenden Kundenanliegen, Anfragen und Beschwerden erfasst werden. Als solche werden alle Vorgänge verstanden, die den VVS-Tarif und/oder das VVS-Gebiet (unabhängig vom jeweils genutzten Fahrausweis) betreffen. Das Verkehrsunternehmen wertet die Kundenstatistik monatlich aus und übermittelt die Statistik bis 15. des jeweiligen Folgemonats an den VVS. Die Statistik muss mindestens folgende Differenzierung aufweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anzahl der Anliegen (differenziert nach Eingang: telefonisch, schriftlich, persönlich) - Art der Eingabe: Anliegen, Beschwerde, Anfrage, Sonstiges - Problemkategorie (Fahrplan, Anschlüsse, Tarif, Verkauf, Er-schließung, Fahrzeuge, Haltestellen, Personal, Information) |
| <p>4.3 Allgemeines Marketing</p> <p>Soweit die Verkehrsunternehmen eigene Marketing-Maßnahmen durchführen, wird der Marketingplan des Unternehmens bis 31. Oktober eines jeden Jahres für das Folgejahr und mit der VVS GmbH abgestimmt. So kann die VVS GmbH die Aktivitäten der Verkehrsunternehmen in ihrer Marketing-Strategien berücksichtigen und ggf. Konflikte der Marketing-Ansätze verschiedener Unternehmen frühzeitig erkennen.</p> <p>Eine enge Zusammenarbeit des Verkehrsunternehmers mit dem Aufgabenträger und dem VVS bei der Öffentlichkeitsarbeit und dem Marketing wäre wünschenswert. Dies würde sowohl die Mitarbeit im</p> | <p>4.3 Allgemeines Marketing</p> <p>Das Verkehrsunternehmen hat bei der Öffentlichkeitsarbeit und dem Marketing eng mit den Aufgabenträgern und dem VVS zusammenzuarbeiten. Das umfasst sowohl die Mitarbeit im Arbeitskreis Marketing (6 Termine jährlich) als auch die Teilnahme an den Sitzungen des Marketing-Ausschusses (2 Termine jährlich). Das Verkehrsunternehmen unterstützt den VVS bei der Durchführung von Marketing-Maßnahmen.</p> <p>Soweit das Verkehrsunternehmen eigene Marketing-Maßnahmen durchführt, wird der Marketingplan des Unternehmens bis Ende Oktober eines jeden Jahres für das Folgejahr erarbeitet und mit dem</p> |

| Inhalte der Standards (VAB) | Inhalte der Standards (Vergabe) |
|---|---|
| <p>Arbeitskreis Marketing (6 Termine jährlich) als auch die Teilnahme an den Sitzungen des Marketing-Ausschusses (2 Termine jährlich) umfassen. Zusätzlich unterstützt das Verkehrsunternehmen den VVS bei der Durchführung von Marketing-Maßnahmen. Besonders bei der Bewerbung von veränderten Verkehrsangeboten sollte eine enge Kooperation bestehen. Nicht im Marketingplan vorgesehener Maßnahmen sollten frühzeitig abgestimmt werden (2 Monate vorher).</p> | <p>VVS und dem Aufgabenträger abgestimmt. Besonders bei der Bewerbung von veränderten Verkehrsangeboten wird eine enge Kooperation erwartet. Nicht im Marketingplan vorgesehener Maßnahmen sollten frühzeitig abgestimmt werden (2 Monate vorher).</p> |
| <p>4.4 Platzierung von VVS-Hinweisen und VVS-Werbemitteln Der VVS erhält die Möglichkeit, maximal 20 % der dem Verkehrsunternehmen im Rahmen der hier in Rede stehenden Leistungen zur Verfügung stehenden Werbe- und Informationsflächen (z.B. im Innenraum der Fahrzeuge, Printmedien, elektronische Medien, Fahrgastfernsehen in Bussen, Kundenzentren, Eventbereich) unentgeltlich zu nutzen. Ausgenommen von der Regelung ist die Außenflächen-Gestaltung der Fahrzeuge.</p> <p>Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, die Printmedien des VVS aktiv über seine Vertriebswege (z. B. Fahrzeuge, Vertriebsstellen, Event/Promotion) zu vertreiben Integration von VVS-Inhalten (Hinweis www.vvs.de, Informationen zu orange-seiten.de, VVS-Fahrplanauskunft und zum VVS Tarif) in den Medien des Verkehrsunternehmens. Die Kundenzentren und Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen können abweichend vom NVP auch mit dem VVS-Logo gekennzeichnet werden. In allen Print-Medien und Kampagnen des Verkehrsunternehmens</p> | <p>4.4 Platzierung von VVS-Hinweisen und VVS-Werbemitteln Der VVS erhält die Möglichkeit, maximal 20 % der dem Verkehrsunternehmen im Rahmen der hier in Rede stehenden Leistungen zur Verfügung stehenden Werbe- und Informationsflächen (z.B. im Innenraum der Fahrzeuge, Printmedien, elektronische Medien, Fahrgastfernsehen in Bussen, Kundenzentren, Eventbereich) unentgeltlich zu nutzen. Ausgenommen von der Regelung ist die Außenflächen-Gestaltung der Fahrzeuge.</p> <p>Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, die Printmedien des VVS aktiv über seine Vertriebswege (z. B. Fahrzeuge, Vertriebsstellen, Event/Promotion) zu vertreiben Integration von VVS-Inhalten (Hinweis www.vvs.de, Informationen zu orange-seiten.de, VVS-Fahrplanauskunft und zum VVS Tarif) in den Medien des Verkehrsunternehmens. Die Kundenzentren und Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen können abweichend vom NVP auch mit dem VVS-Logo gekennzeichnet werden. In allen Print-Medien und Kampagnen des Verkehrsunternehmens</p> |

| Inhalte der Standards (VAB) | Inhalte der Standards (Vergabe) |
|--|--|
| <p>wird das VVS-Logo mit dem Zusatz „Partner im Verbund“ platziert.</p> <p>4.5 Presse und Öffentlichkeitarbeit Das Verkehrsunternehmen unterstützt die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und teilt mögliche Änderungen im Fahrplan rechtzeitig mit.</p> <p>Die Informationen sollten, sobald sie vorliegen, sowohl bei der Abteilung Fahrgastinformationen als auch bei der Pressestelle gemeldet werden, spätestens jedoch 10 Tage, bevor sie greifen. Für den jährlichen Fahrplanwechsel sollten die Meldungen so zeitig vorliegen, dass eine umfassende Berichterstattung möglich ist (Termin: 4-6 Wochen vor Fahrplanwechsel).</p> <p>Über Pressemitteilungen der Verkehrsunternehmen wird die VVS GmbH rechtzeitig vor der Veröffentlichung informiert. Pressemitteilungen, die sowohl Verkehrsunternehmen als auch den Verbund betreffen, werden rechtzeitig vorher abgestimmt. Bei Veröffentlichung erhält der Aufgabenträger und der VVS eine Kopie. Dadurch ist die VVS GmbH auf etwaige Presseanfragen vorbereitet und kann die Informationen gegebenenfalls über weitere Kanäle kommunizieren.</p> | <p>wird das VVS-Logo mit dem Zusatz „Partner im Verbund“ platziert.</p> <p>4.5 Presse und Öffentlichkeitarbeit Das Verkehrsunternehmen unterstützt die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und teilt mögliche Änderungen im Fahrplan rechtzeitig mit.</p> <p>Die Informationen sollten, sobald sie vorliegen, sowohl bei der Abteilung Fahrgastinformationen als auch bei der Pressestelle gemeldet werden, spätestens jedoch 10 Tage, bevor sie greifen. Für den jährlichen Fahrplanwechsel sollten die Meldungen so zeitig vorliegen, dass eine umfassende Berichterstattung möglich ist (Termin: 4-6 Wochen vor Fahrplanwechsel).</p> <p>Über Pressemitteilungen der Verkehrsunternehmen wird die VVS GmbH rechtzeitig vor der Veröffentlichung informiert. Pressemitteilungen, die sowohl Verkehrsunternehmen als auch den Verbund betreffen, werden rechtzeitig vorher abgestimmt. Bei Veröffentlichung erhält der Aufgabenträger und der VVS eine Kopie. Dadurch ist die VVS GmbH auf etwaige Presseanfragen vorbereitet und kann die Informationen gegebenenfalls über weitere Kanäle kommunizieren.</p> |
| <p>4.6 Unterstützung der VVS GmbH bei der Bewerbung von veränderten Verkehrsangeboten Die Neuordnung von Verkehrsangeboten sind hervorragende Anlässe, den öffentlichen Nahverkehr wieder verstärkt in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken. Der Umfang der werblichen Aktivitäten</p> | <p>4.6 Unterstützung der VVS GmbH bei der Bewerbung von veränderten Verkehrsangeboten Die Neuordnung von Verkehrsangeboten sind hervorragende Anlässe, den öffentlichen Nahverkehr wieder verstärkt in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken. Der Umfang der werblichen Aktivitäten</p> |

| Inhalte der Standards (VAB) | Inhalte der Standards (Vergabe) |
|---|---|
| <p>ist dabei von der Bedeutung der Maßnahme für das Verbundnetz abhängig. Die Arbeitsteilung zwischen Verkehrsunternehmen und VVS GmbH wird deshalb in jedem Einzelfall neu abgestimmt.</p> | <p>ist dabei von der Bedeutung der Maßnahme für das Verbundnetz abhängig. Die Arbeitsteilung zwischen Verkehrsunternehmen und VVS GmbH wird deshalb in jedem Einzelfall neu abgestimmt.</p> |

| Inhalte der Standards (VAB) | Inhalte der Standards (Vergabe) |
|---|--|
| 5. Tarif und Vertrieb | |
| <p>5.1 Tarif und Verkauf</p> <p>5.1.1 Anwendung des Verbundtarifs</p> <p>Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich für Fahrten innerhalb des VVS ausschließlich den VVS-Tarif (Gemeinsame Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen) in seiner jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Soweit zwischen dem VVS und seinen Nachbarverbänden Anschlusstarifregelungen oder Übergangstarifregelungen bestehen, sind diese für die entsprechenden Fahrten ebenfalls anzuwenden.</p> | <p>5.1 Tarif und Verkauf</p> <p>5.1.1 Anwendung des Verbundtarifs</p> <p>Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich für Fahrten innerhalb des VVS ausschließlich den VVS-Tarif (Gemeinsame Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen) in seiner jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Soweit zwischen dem VVS und seinen Nachbarverbänden Anschlusstarifregelungen oder Übergangstarifregelungen bestehen, sind diese für die entsprechenden Fahrten ebenfalls anzuwenden.</p> |
| <p>Das Verkehrsunternehmen stellt den Vertrieb des Ticketsortiments des VVS, des Landestarifes Baden-Württemberg (vsl. ab 2018) sowie ggf. den Vertrieb des Ticketsortiments der Nachbarverkehrsverbünde über folgende Vertriebswege sicher:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fahrscheindrucker in den Bussen - Personenbediente Verkaufsstellen entsprechend der Anlage VVS-Verkaufsstellen - Abo-Center <p>Die Abwicklung und Koordination der Abo-Center erfolgt über den VVS.</p> <p>Das Verkehrsunternehmen unterstützt den VVS aktiv bei der kunden-</p> | <p>Das Verkehrsunternehmen stellt den Vertrieb des Ticketsortiments des VVS, des Landestarifes Baden-Württemberg (vsl. ab 2018) sowie ggf. den Vertrieb des Ticketsortiments der Nachbarverkehrsverbünde über folgende Vertriebswege sicher:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fahrscheindrucker in den Bussen - Personenbediente Verkaufsstellen entsprechend der Anlage VVS-Verkaufsstellen - Abo-Center <p>Die Abwicklung und Koordination der Abo-Center erfolgt über den VVS.</p> |

| Inhalte der Standards (VAB) | Inhalte der Standards (Vergabe) |
|--|--|
| <p>freundlichen Fortentwicklung des Verbundtarifes, von Verbundoperationen bis hin zu Verbundintegration sowie bei der Entwicklung des Landestarifs.</p> <p>Darüber hinaus erteilt das Verkehrsunternehmen dem VVS die Vollmacht die erforderlichen Tarifanträge bei den zuständigen Genehmigungsbehörden im Namen des Verkehrsunternehmens einzuholen.</p> | <p>Das Verkehrsunternehmen unterstützt den VVS aktiv bei der kundenfreundlichen Fortentwicklung des Verbundtarifes, von Verbundoperationen bis hin zu Verbundintegration sowie bei der Entwicklung des Landestarifs.</p> <p>Darüber hinaus erteilt das Verkehrsunternehmen dem VVS die Vollmacht die erforderlichen Tarifanträge bei den zuständigen Genehmigungsbehörden im Namen des Verkehrsunternehmens einzuholen.</p> |
| <p>5.1.2 Fahrausweise</p> <p>Es sind nur Fahrausweise auszugeben, die den Anforderungen des VVS entsprechen. Näheres hierzu regelt die Anlage Fahrausweise.</p> <p>Elektronische Fahrausweise sind entsprechend dem durch den VVS vorgegebenen TLV EFS (gilt auch für BarcodeTickets) auszugeben: Bezüglich der Papierfahrausweise erfolgt eine Sammelbestellung durch den VVS und Weiterberechnung an die Verkehrsunternehmen.</p> | <p>5.1.2 Fahrausweise</p> <p>Es sind nur Fahrausweise auszugeben, die den Anforderungen des VVS entsprechen. Näheres hierzu regelt die Anlage Fahrausweise.</p> <p>Elektronische Fahrausweise sind entsprechend dem durch den VVS vorgegebenen TLV EFS (gilt auch für BarcodeTickets) auszugeben: Bezüglich der Papierfahrausweise erfolgt eine Sammelbestellung durch den VVS und Weiterberechnung an die Verkehrsunternehmen.</p> <p>E-Ticketing:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Teilnahme am eTicket muss durch das Verkehrsunternehmen bei der VDV eTicket Service GmbH & Co. KG ein entsprechender Teilnahmevertrag unterzeichnet werden. • Umsetzung der Spezifikationen nach dem interoperablen Stan- |

| Inhalte der Standards (VAB) | Inhalte der Standards (Vergabe) |
|---|--|
| | <p>dard der VDV-KA Version 1.109 – sofern zukünftig eine andere KA-Version im VVS zum Einsatz kommen soll, hat das Verkehrsunternehmen diese Version anzuwenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • gemäß dem Rollenmodell der VDV-ETS ist vom Verkehrsunternehmen die Rolle des Kundenvertragspartners (KVP) bzw. Dienstleisters (DL) einzunehmen • Der VVS nimmt gemäß des Rollenmodells der VDV-ETS die Rolle des Produktverantwortlichen (PV) ein. • Beschaffung entsprechender KVP bzw. DL-Systeme durch das Verkehrsunternehmen • Anschluss an das PV-System (VIP-BW) <p>Anwendung von zentral im PV-System bereit gestellten Sperr- und Aktionslisten.</p> |
| <p>5.1.3 Verkauf in den Fahrzeugen (Sortiment)</p> <p>In den Linienbussen werden mindestens die Tickets des Gelegenheitsverkehrs verkauft. Dabei handelt es sich um:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzeltickets, • KurzstreckenTickets, • 4er Tickets, • TagesTickets inkl. Metropol- und Baden-Württemberg-Ticket und • Schönes-WoEnde-Ticket. <p>Soweit in Einzelfällen abweichend vom Grundsatz der Verkauf über</p> | <p>5.1.3 Verkauf in den Fahrzeugen (Sortiment)</p> <p>In den Linienbussen werden mindestens die Tickets des Gelegenheitsverkehrs verkauft. Dabei handelt es sich um:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzeltickets, • KurzstreckenTickets, • 4er Tickets, • TagesTickets inkl. Metropol- und Baden-Württemberg-Ticket und • Schönes-WoEnde-Ticket. <p>Soweit in Einzelfällen abweichend vom Grundsatz der Verkauf über</p> |

| Inhalte der Standards (VAB) | Inhalte der Standards (Vergabe) |
|--|--|
| <p>personenbediente Verkaufsstellen nicht oder nur unzureichend sichergestellt werden kann sind bis zur flächendeckenden Einführung der E-Tickets auch Wochen- und Monatstickets in den Bussen zu verkaufen.</p> | <p>personenbediente Verkaufsstellen nicht oder nur unzureichend sichergestellt werden kann sind bis zur flächendeckenden Einführung der E-Tickets auch Wochen- und Monatstickets in den Bussen zu verkaufen.</p> |
| <p>5.1.4 Verkauf in den Fahrzeugen (Technik) Hier sind die Mindestanforderungen an die Fahrzeuge hinsichtlich des Vertriebs im Fahrzeug gemäß Anlage 4 zu beachten.</p> <p>Hinsichtlich der einzusetzenden Bordrechner ist die aktuelle Fassung der Anlage Elektronisches Fahrgeldmanagement zu beachten.</p> <p>Die aktuell notwendigen Geräte sind durch das Verkehrsunternehmen zu beschaffen.</p> | <p>5.1.4 Verkauf in den Fahrzeugen (Technik) Hier sind die Mindestanforderungen an die Fahrzeuge hinsichtlich des Vertriebs im Fahrzeug gemäß Anlage 4 zu beachten.</p> <p>Hinsichtlich der einzusetzenden Bordrechner ist die aktuelle Fassung der Anlage Elektronisches Fahrgeldmanagement zu beachten.</p> <p>Die aktuell notwendigen Geräte sind durch das Verkehrsunternehmen zu beschaffen.</p> |
| <p>5.1.5 Verkauf an Haltestellen Haltestellen des Schienenverkehrs sind grundsätzlich mit Fahrausweisautomaten ausgestattet, wenn in den Fahrzeugen kein Fahrscheinverkauf stattfindet. Zur Stabilisierung der Betriebsabläufe im Busverkehr wird zudem empfohlen, Bushaltestellen mit einem Aufkommen von mehr als 200 Gelegenheitskunden an Normalwerktagen ebenfalls mit Fahrausweisautomaten auszustatten.</p> | <p>5.1.5 Verkauf an Haltestellen Haltestellen des Schienenverkehrs sind grundsätzlich mit Fahrausweisautomaten ausgestattet, wenn in den Fahrzeugen kein Fahrscheinverkauf stattfindet. Zur Stabilisierung der Betriebsabläufe im Busverkehr wird zudem empfohlen, Bushaltestellen mit einem Aufkommen von mehr als 200 Gelegenheitskunden an Normalwerktagen ebenfalls mit Fahrausweisautomaten auszustatten.</p> |

| Inhalte der Standards (VAB) | Inhalte der Standards (Vergabe) |
|---|---|
| <p>5.1.6 Mitwirkung bei Erlösberechnungen Das Verkehrsunternehmen stellt auf Anforderung dem VVS sämtliche erlösrelevanten Daten (auch solche, die sich nicht auf den VVS-Tarif beziehen), die notwendig sind um den Verbundtarif fortzuentwickeln (z. B. zur Kalkulation von Stadttarifen, zur Schaffung und Erweiterung von Übergangstarifregelungen) unentgeltlich zur Verfügung. Ggf. sind im Einzelfall Daten zu Fahrausweisverkäufen auf bestimmten Linien zu ggf. eingegrenzten Zeitbereichen notwendig.</p> <p>Bei Bedarf muss der Verkehrsunternehmer, für den Aufgabenträger und dem VVS solche Informationen bereitstellen.</p> | <p>5.1.6 Mitwirkung bei Erlösberechnungen Das Verkehrsunternehmen stellt auf Anforderung dem VVS sämtliche erlösrelevanten Daten (auch solche, die sich nicht auf den VVS-Tarif beziehen), die notwendig sind um den Verbundtarif fortzuentwickeln (z. B. zur Kalkulation von Stadttarifen, zur Schaffung und Erweiterung von Übergangstarifregelungen) unentgeltlich zur Verfügung. Ggf. sind im Einzelfall Daten zu Fahrausweisverkäufen auf bestimmten Linien zu ggf. eingegrenzten Zeitbereichen notwendig.</p> <p>Bei Bedarf muss der Verkehrsunternehmer, für den Aufgabenträger und dem VVS solche Informationen bereitstellen.</p> |
| <p>5.2 Einnahmesicherung 5.2.1 Verkehrserhebungen Verkehrserhebungen des VVS an Haltestellen und in den Fahrzeugen werden von dem Verkehrsunternehmen sowie deren Auftragsunternehmen geduldet und unterstützt. Dies gilt auch für Linienabschnitte außerhalb des Verbundgebiets, die zur validen Erfassung des ein- und ausbrechenden Verkehrs in die Erhebungen einbezogen werden müssen. Bei der Erhebungsplanung unterstützt das Verkehrsunternehmen den VVS bei Bedarf durch Offenlegung betrieblicher Daten und Besonderheiten. Dies gilt auch für Fahrzeugumläufe.</p> <p>Erheber des VVS mit gültigem Zählerausweis werden unentgeltlich in den Bussen und Bahnen der Verkehrsunternehmen auf den das VVS-Gebiet berührenden Linienverkehren, ggf. auch über die Ver-</p> | <p>5.2 Einnahmesicherung 5.2.1 Verkehrserhebungen Verkehrserhebungen des VVS an Haltestellen und in den Fahrzeugen werden von dem Verkehrsunternehmen sowie deren Auftragsunternehmen geduldet und unterstützt. Dies gilt auch für Linienabschnitte außerhalb des Verbundgebiets, die zur validen Erfassung des ein- und ausbrechenden Verkehrs in die Erhebungen einbezogen werden müssen. Bei der Erhebungsplanung unterstützt das Verkehrsunternehmen den VVS bei Bedarf durch Offenlegung betrieblicher Daten und Besonderheiten. Dies gilt auch für Fahrzeugumläufe.</p> <p>Erheber des VVS mit gültigem Zählerausweis werden unentgeltlich in den Bussen und Bahnen der Verkehrsunternehmen auf den das VVS-Gebiet berührenden Linienverkehren, ggf. auch über die Ver-</p> |

| Inhalte der Standards (VAB) | Inhalte der Standards (Vergabe) |
|---|--|
| <p>bundgrenze hinweg, befördert.</p> <p>Aufgrund der angestrebten, kontinuierlichen Nachfrageerhebung für Zwecke der Einnahmenaufteilung strebt der VVS den netzweiten Einsatz von automatischen Fahrgastzählsystemen (AFZS) an. Die Verkehrsunternehmen haben sich am Betrieb eines solchen Systems zu beteiligen. Die Kosten für die Erstaussattung der Fahrzeuge mit AFZS-Geräten werden vom VRS über die Allgemeine Vorschrift übernommen. Die Kosten für eine spätere Nachrüstung bzw. die Ersatzbeschaffung werden von den Aufgabenträgern übernommen. Die Geräte sind im Bedarfsfalle (Änderung der Erhebungsstruktur) an andere Verkehrsunternehmen weiterzugeben.</p> <p>. Details dazu werden in einer separaten Vereinbarung mit dem VVS geregelt.</p> <p>Nähere Angaben regelt die Anlage AFZS Ausstattungsquote.</p> | <p>bundgrenze hinweg, befördert.</p> <p>Aufgrund der angestrebten, kontinuierlichen Nachfrageerhebung für Zwecke der Einnahmenaufteilung strebt der VVS den netzweiten Einsatz von automatischen Fahrgastzählsystemen (AFZS) an. Die Verkehrsunternehmen haben sich am Betrieb eines solchen Systems zu beteiligen. Die Ausstattungsquote wird gesondert in den Verdin-gungsunterlagen festgelegt. Kosten für die Erstaussattung der Fahr-zeuge mit AFZS-Geräten werden vom VRS über die Allgemeine Vorschrift übernommen. Die Kosten für eine spätere Nachrüstung bzw. die Ersatzbeschaffung werden von den Aufgabenträgern über-nommen. Die Geräte sind im Bedarfsfalle (Änderung der Erhebungs-struktur) an andere Verkehrsunternehmen weiterzugeben. Details dazu werden in einer separaten Vereinbarung mit dem VVS geregelt.</p> <p>Nähere Angaben regelt die Anlage AFZS Ausstattungsquote.</p> |
| <p>5.2.2 Fahrausweisrollen</p> <p>Die Aufgabe der Einnahmesicherung liegt bei dem Verkehrsunter-nehmen.</p> <p>Weitere Details regelt die Anlage Einnahmesicherung.</p> | <p>5.2.2 Fahrausweisrollen</p> <p>Die Aufgabe der Einnahmesicherung liegt bei dem Verkehrsunter-nehmen.</p> <p>Weitere Details regelt die Anlage Einnahmesicherung.</p> |

| Inhalte der Standards (VAB) | Inhalte der Standards (Vergabe) |
|---|---|
| <p>5.2.3 Unterstützung bei der Aufklärung von Implausibilitäten Um Erhebungsergebnisse zu plausibilisieren, benötigt der VVS in Einzelfällen Daten zu Ticketverkäufen, die sich auf bestimmte Linien, Automaten und/oder Zeitabschnitte beziehen. Bei Bedarf stellen die Verkehrsunternehmen diese Daten zur Verfügung. Auch darüber hinaus unterstützen die Verkehrsunternehmen die VVS GmbH bei der Ursachenforschung, falls Erhebungen zu unplausiblen Ergebnissen führen.</p> | <p>5.2.3 Unterstützung bei der Aufklärung von Implausibilitäten Um Erhebungsergebnisse zu plausibilisieren, benötigt der VVS in Einzelfällen Daten zu Ticketverkäufen, die sich auf bestimmte Linien, Automaten und/oder Zeitabschnitte beziehen. Bei Bedarf stellen die Verkehrsunternehmen diese Daten zur Verfügung. Auch darüber hinaus unterstützen die Verkehrsunternehmen die VVS GmbH bei der Ursachenforschung, falls Erhebungen zu unplausiblen Ergebnissen führen.</p> |

| Inhalte der Standards (VAB) | Inhalte der Standards (Vergabe) |
|---|--|
| <p>6. Sozialstandards</p> <p>(1) Die beauftragten Unternehmen sowie ihre Nachunternehmer und Verleihunternehmen sind verpflichtet, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung nach den §§ 3 und 4 des LTMG während der Vertragslaufzeit alle zwei Jahre sowie nach Vertragsende nachzuweisen. Das beauftragte Unternehmen legt hierzu dem öffentlichen Auftraggeber eine schriftliche Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder vereidigten Buchprüfers vor, der zufolge die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 des LTMG von dem beauftragten Unternehmen sowie ggf. seinen Nachunternehmern erfüllt werden. Bei Zweifeln an der Richtigkeit einer Bestätigung dürfen die öffentlichen Auftraggeber in erforderlichem Umfang Einsicht in die Entgeltrechnungen der beauftragten Unternehmen sowie ihrer Nachunternehmer und Verleihunternehmen, in die zwischen dem beauftragten Unternehmen sowie ihren Nachunternehmern und Verleihunternehmen jeweils abgeschlossenen Verträge sowie in andere Geschäftsunterlagen nehmen, aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung von Beschäftigungsverhältnissen hervorgehen oder abgeleitet werden können, und hierzu Auskunft verlangen. Die beauftragten Unternehmen sowie ihre Nachunternehmer und Verleihunternehmen haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen. Die öffentlichen Auftraggeber verpflichten den Auftragnehmer vertraglich, ihnen ein entsprechendes Auskunfts- und Prüfungsrecht auch bei der Beauftragung von Nachunternehmern und Verleihunternehmen einräumen zu lassen.</p> | <p>(1) Die beauftragten Unternehmen sowie ihre Nachunternehmer und Verleihunternehmen sind verpflichtet, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung nach den §§ 3 und 4 des LTMG während der Vertragslaufzeit alle zwei Jahre sowie nach Vertragsende nachzuweisen. Das beauftragte Unternehmen legt hierzu dem öffentlichen Auftraggeber eine schriftliche Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder vereidigten Buchprüfers vor, der zufolge die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 des LTMG von dem beauftragten Unternehmen sowie ggf. seinen Nachunternehmern erfüllt werden. Bei Zweifeln an der Richtigkeit einer Bestätigung dürfen die öffentlichen Auftraggeber in erforderlichem Umfang Einsicht in die Entgeltrechnungen der beauftragten Unternehmen sowie ihrer Nachunternehmer und Verleihunternehmen, in die zwischen dem beauftragten Unternehmen sowie ihren Nachunternehmern und Verleihunternehmen jeweils abgeschlossenen Verträge sowie in andere Geschäftsunterlagen nehmen, aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung von Beschäftigungsverhältnissen hervorgehen oder abgeleitet werden können, und hierzu Auskunft verlangen. Die beauftragten Unternehmen sowie ihre Nachunternehmer und Verleihunternehmen haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen. Die öffentlichen Auftraggeber verpflichten den Auftragnehmer vertraglich, ihnen ein entsprechendes Auskunfts- und Prüfungsrecht auch bei der Beauftragung von Nachunternehmern und Verleihunternehmen einräumen zu lassen.</p> |

| Inhalte der Standards (VAB) | Inhalte der Standards (Vergabe) |
|--|--|
| <p>(2) Die beauftragten Unternehmen sowie ihre Nachunternehmer und Verleihunternehmen haben vollständige und prüffähige Unterlagen nach Absatz 1 über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten. Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers sind ihm diese Unterlagen vorzulegen. Die öffentlichen Auftraggeber verpflichten den Auftragnehmer vertraglich, die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmer und Verleihunternehmen vertraglich sicherzustellen.</p> | <p>(2) Die beauftragten Unternehmen sowie ihre Nachunternehmer und Verleihunternehmen haben vollständige und prüffähige Unterlagen nach Absatz 1 über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten. Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers sind ihm diese Unterlagen vorzulegen. Die öffentlichen Auftraggeber verpflichten den Auftragnehmer vertraglich, die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmer und Verleihunternehmen vertraglich sicherzustellen.</p> |

Anlage 1:

Anforderungen an Fahrzeuge der Kategorie A - Neufahrzeuge

(Stand: 27.05.2015)

| Fahrzeugalter | | |
|---|---|--|
| Es handelt sich um Fahrzeuge, die bei den Fahrzeugherstellern fabrikneu beschafft werden. | | |
| Technische Merkmale | | |
| Fahrzeugtyp Platzangebot | <p>NK – Niederflur-Kleinbus bis ca. 10 Meter:</p> <p>NS – Niederflur-Standardbus ca. 12 Meter:</p> <p>NSL – Niederflur-Standardbus ca. 15 Meter:</p> <p>NG – Niederflur-Gelenkbus ca. 18 Meter:</p> <p>NSP – Niederflur-Standardbus mit Personenanhänger:</p> <p>Alle Fahrzeuge müssen der Klasse 1 der Vorschrift ECE-R-107 in ihrer aktuell geltenden Fassung entsprechen.</p> | <p>Mindestens 18 Sitzplätze und 6 Personen pro m² im Stehbereich</p> <p>Mindestens 30 Sitzplätze und 6 Personen pro m² im Stehbereich</p> <p>Mindestens 30 Sitzplätze und 6 Personen pro m² im Stehbereich</p> <p>Mindestens 40 Sitzplätze und 6 Personen pro m² im Stehbereich</p> <p>Standardbus siehe oben. Für Personenanhänger mindestens 29 Sitzplätze und 6 Personen pro m² im Stehbereich</p> |
| Motor und Antrieb | <p>Die Fahrzeuge müssen mit einer angemessenen Motorleistung (gem. § 35 StVZO) entsprechend den topographischen und betrieblichen Gegebenheiten sowie der Fahrplanvorgaben ausgestattet sein.</p> <p>Die Fahrzeuge müssen gemäß VDV Schrift 230 über ein kontinuierliches und ruckfreies Antriebsgetriebe verfügen.</p> <p>Der Einsatz alternativer Antriebe ist zulässig.</p> | |
| Schadstoffausstoß | Die Fahrzeuge müssen mindestens den zum Kaufzeitpunkt gültigen Abgasnormen entsprechen. | |

| | |
|-------------------|---|
| Türen | Die Mindeststandards der Vorschrift ECE-R-107 in ihrer aktuell geltenden Fassung sind einzuhalten. |
| Ein- und Ausstieg | <p>Es ist eine Rampe oder ein Hublift für mobilitätseingeschränkte Personen an der doppelt breiten Tür, mit direktem Zugang zur Sondernutzungsfläche vorzuhalten. Diese/r ist an den Haltestellen auf Anforderung durch mobilitätseingeschränkte Personen einzusetzen. Ausgenommen hiervon sind Personenanhänger.</p> <p>Alle Fahrzeuge sind an der Einstiegsseite mit einer Absenkanlage (Kneeling) entsprechend den aktuellen VDV-Richtlinien 230 bzw. 231 auszustatten. Ausnahmen bei Kleinbussen sind in begründeten Fällen zulässig.</p> |

Fahrgastkomfort

| | |
|----------------|---|
| Klimatisierung | <p>Es ist für eine ausreichend dimensionierte thermostatgesteuerte Klimaanlage, welche nach den Temperatur- und Regelungsvorgaben der VDV-Richtlinie 236 am Fahrerplatz und im Fahrgastraum eine gleichmäßige Temperaturverteilung gewährleistet, zu sorgen.</p> <p>Die Klimaanlage muss regelmäßig gewartet werden.</p> <p>Für den Fall einer Störung der Klimaanlage sind ausreichende Belüftungsmöglichkeiten im Fahrgastraum und am Platz des Fahrzeugführers vorzusehen.</p> |
|----------------|---|

Anlage 2:

Anforderungen an Fahrzeuge der Kategorie B

(Stand: 27.05.2015)

| Fahrzeugalter | |
|--|------------|
| Maximales Höchstalter eines jeden eingesetzten Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Einsatzes (Bezugsgröße: Erstzulassung) | 11,0 Jahre |
| Maximales Durchschnittsalter der gesamten eingesetzten und gemeldeten Fahrzeugflotte während der Vertragslaufzeit (Bezugsgröße: Erstzulassung) | 6,0 Jahre |

| Technische Merkmale | | |
|-----------------------------|---|--|
| Fahrzeugtyp Platzangebot | NK – Niederflur-Kleinbus bis ca. 10 Meter: | Mindestens 18 Sitzplätze und 6 Personen pro m ² im Stehbereich |
| | NS – Niederflur-Standardbus ca. 12 Meter: | Mindestens 30 Sitzplätze und 6 Personen pro m ² im Stehbereich |
| | NSL – Niederflur-Standardbus ca. 15 Meter: | Mindestens 30 Sitzplätze und 6 Personen pro m ² im Stehbereich |
| | NG – Niederflur-Gelenkbus ca. 18 Meter: | Mindestens 40 Sitzplätze und 6 Personen pro m ² im Stehbereich |
| | NSP – Niederflur-Standardbus mit Personenanhänger: | Standardbus siehe oben. Für Personenanhänger mindestens 29 Sitzplätze und 6 Personen pro m ² |
| | LK – Low-Entry-Kleinbus bis ca. 10 Meter: | Mindestens 40 Sitzplätze und 6 Personen pro m ² im Stehbereich |
| | LS – Low-Entry-Standardbus bis ca. 12 Meter | Mindestens 30 Sitzplätze und 6 Personen pro m ² im Stehbereich |
| | LSL – Low-Entry-Standardbus bis ca. 15 Meter: | Mindestens 30 Sitzplätze und 6 Personen pro m ² im Stehbereich |
| | LG – Low-Entry-Gelenkbus bis ca. 18 Meter: | Mindestens 40 Sitzplätze |

| | |
|-------------------|--|
| | <p>und 6 Personen pro m² im Stehbereich</p> <p>LSP – Low-Entry-Standardbus mit Personenanhänger: Standardbus siehe oben. Für Personenanhänger mindestens 29 Sitzplätze und 6 Personen pro m² im Stehbereich</p> <p>Alle Fahrzeuge müssen der Klasse 1 der Richtlinie 2001/85/EG in ihrer aktuell geltenden Fassung entsprechen.</p> |
| Motor und Antrieb | Angemessene Motorleistung (gem. § 35 StVZO) entsprechend den topographischen und betrieblichen Gegebenheiten sowie der Fahrplanvorgaben. |
| Schadstoffausstoß | Die Fahrzeuge müssen die jeweils aktuellen Voraussetzungen erfüllen, um in ausgewiesene Umweltzonen ein- und ausfahren zu können. |
| Türen | <p>Kleinbus (NK/LK): 1 Tür</p> <p>Standardbus (NS/LS): 2 Türen mit einer lichten Durchgangsbreite der hinteren Tür von mindestens 1.200 mm</p> <p>Gelenkbus (NG/LG): 3 Türen mit einer lichten Durchgangsbreite der mittleren und hinteren Tür von mindestens 1.200 mm</p> |
| Ein- und Ausstieg | Es ist eine Rampe oder ein Hublift für mobilitätseingeschränkte Personen an der doppelt breiten Tür, mit direktem Zugang zur Sondernutzungsfläche vorzuhalten. Diese/r ist an den Haltestellen auf Anforderung durch mobilitätseingeschränkte Personen einzusetzen. Ausgenommen hiervon sind Personenanhänger. |

Fahrgastkomfort

| | |
|----------------|---|
| Klimatisierung | <p>Es ist für eine ausreichend dimensionierte thermostatgesteuerte Klimaanlage, welche nach den Temperatur- und Regelungsvorgaben der VDV-Richtlinie 236 am Fahrerplatz und im Fahrgastraum eine gleichmäßige Temperaturverteilung gewährleistet, zu sorgen.</p> <p>Die Klimaanlage muss regelmäßig gewartet werden.</p> <p>Für den Fall einer Störung der Klimaanlage sind ausreichende Belüftungsmöglichkeiten im Fahrgastraum und am Platz des Fahrzeugführers vorzusehen.</p> |
|----------------|---|

Anlage 3:

Anforderungen an Fahrzeuge der Kategorie C

(Stand: 27.05.2015)

| Fahrzeualter | |
|--|------------|
| Maximales Höchstalter eines jeden eingesetzten Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Einsatzes (Bezugsgröße: Erstzulassung) | 20,0 Jahre |

| Technische Merkmale | |
|---------------------|---|
| Fahrzeugtyp | Kleinbus (K) bis ca. 10 Meter: Standardbus (S) bis ca. 12 Meter: Standardbus (SL) bis ca. 15 Meter: Gelenkbus (G) bis ca. 18 Meter: |
| Motor und Antrieb | Angemessene Motorleistung (gem. § 35 StVZO) entsprechend den topographischen und betrieblichen Gegebenheiten sowie der Fahrplanvorgaben. . |
| Schadstoffausstoß | Die Fahrzeuge müssen die jeweils aktuellen Voraussetzungen erfüllen, um in ausgewiesene Umweltzonen ein- und ausfahren zu können |
| Türen | Kleinbus (K): 1 Tür Standardbus (S): 2 Türen Gelenkbus (G): 3 Türen |

**Anlage 4:****Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen an Fahrzeuge**

(Stand: 27.05.2015)

| Nr. | Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen Fahrzeuge | Kategorien | | | Personenanhänger |
|----------------------------|--|------------|---|---|------------------|
| | | A | B | C | |
| Technische Merkmale | | | | | |
| 1 | Fahrzeuge mit Wegfahrsperre (Türsicherung). | X | X | | |
| 2 | Haltewunschtasten innen | X | X | X | X |
| 3 | Im Fahrgastraum sind an Haltestangen funktionsfähige, gut erreichbare Haltewunschtasten anzubringen (von jeder 2. Sitzreihe aus erreichbar). | X | X | | X |
| 4 | Die Farbgestaltung der Haltewunschtasten muss kontrastreich ausgeführt sein, damit diese für sehbehinderte Fahrgäste erkennbar sind. | X | X | | X |
| 5 | Boardmikrofon am Fahrerarbeitsplatz und Lautsprecheranlage im Innenraum für Ansagen an die Fahrgäste | X | X | X | X |
| 6 | Rufeinrichtungen (Tasten) für mobilitätseingeschränkte Personen außen an/bei der Tür in der Fahrzeugmitte sowie im Fahrzeuginneren im Bereich der Sondernutzungsfläche | X | | | |
| 7 | Der Türbereich ist bei geöffneten Türen zusätzlich auszuleuchten (z. B. Spots oder Trittstufenleuchten). | X | | | X |
| 8 | Kommunikationsmöglichkeit zwischen dem Fahrzeugführer und der Betriebsleitstelle des Betreibers (Betriebsfunk oder gleichwertige Alternative) | X | X | X | |
| 9 | Funktionalität zur Ansteuerung von Lichtsignalanlagen (LSA) wird gesondert in Vorabbekanntmachungen bzw. Ausschreibungsunterlagen vorgegeben | | | | |

| Fahrzeuginnenausstattung und Fahrgastkomfort | | | | | |
|---|--|---|---|---|---|
| 10 | Senkrechte Haltestangen und/oder waagrechte Haltestangen und Haltegriffe. An Fahrgastsitzen ohne Haltestangen sind gegenseitig auf beiden Seiten des Ganges Haltegriffe vorzuhalten, die von im Gang stehenden Fahrgästen gut erreicht werden können. | X | X | X | X |
| 11 | Fensterschutzstange oberhalb der Fensterbrüstung im Bereich des Stehperrons. | X | X | | X |
| 12 | Fahrgastsitze mit Polster- und Stoffbezügen sind | X | X | | X |

| Nr | Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen Fahrzeuge | Kategorien | | | Personenanhänger |
|----|---|------------|---|---|------------------|
| | | A | B | C | |

| | | | | | |
|----|---|---|---|---|---|
| | im Fahrzeug einheitlich zu halten | | | | |
| 13 | Gestaltung der Sitze, Haltestangen, Wände und Böden kontrastierend zueinander, so dass sich auch sehbehinderte Fahrgäste gut orientieren können. | X | X | | X |
| 14 | Ausgewiesene und gekennzeichnete flexible Sondernutzungsfläche (Stehperron) im Bereich der Tür in der Fahrzeugmitte für Rollstühle, Kinderwagen o. ä. | X | X | | |
| 15 | Heizung im Fahrgastraum und am Platz des Fahrzeugführers | X | X | X | X |
| 16 | Ausreichende Belüftungsmöglichkeiten im Fahrgastraum und am Platz des Fahrzeugführers | X | X | X | X |

| Umweltstandards | | | | | |
|-----------------|---|---|---|---|--|
| 17 | In Abhängigkeit von den gesetzlichen Vorschriften und vom Zeitpunkt der Erstzulassung des Fahrzeugs müssen die jeweils gültigen EURO-Normen erfüllt werden. | X | X | X | |
| 18 | Motorraumkapselung zur Dämpfung der Fahrgeräusche. Fahrzeuge, bei denen bauartbedingt eine Motorraumkapselung nicht möglich ist, wird zur Fahrgeräuschdämmung eine Begrenzung der Dezibel Zahl auf 80 dB (A) festgelegt (DIN ISO 362). | X | X | | |

| Fahrgastinformation am Fahrzeug | | | | | |
|---------------------------------|--|---|---|---|---|
| 19 | Linienbeschilderung außen (frei programmierbar und alphanumerisch als LED- oder elektronische Vollmatrixanzeige, bei Dunkelheit beleuchtet): Fahrzeugfront: Liniennummer, Fahrtziel. Einstiegsseite: Liniennummer, Fahrtziel. Fahrzeugheck: Liniennummer. | X | X | | X |
| 20 | Linienbeschilderung außen (Liniennummer, Fahrtziel) nach BOKraft | | | X | X |
| 21 | Die Linienbeschilderung ist in ihrer Farbigkeit kontrastreich und entsprechend groß zu gestalten | X | X | X | X |
| 22 | Die Festlegung der Beschriftungsinhalte hinsichtlich Liniennummer und Fahrtziel sind in der VVS-Norm Fahrgastinformation festgelegt. | X | X | X | |
| 23 | An den mittleren und hinteren Einstiegstüren sind jeweils Aufkleber „Einstieg nur vorne“ anzubringen. Diese sind über den VVS zu beziehen. | X | X | X | |
| 24 | Das Schulbus-Symbol bei im Fahrplan veröffentlichten Fahrten darf nicht angezeigt werden. | X | X | X | X |
| 25 | Die Fahrzeuge sollen nicht mit Logos, Banderolen oder ähnlichem Design anderer Verkehrsverbände ausgestattet sein. | X | X | X | X |

| Nr. | Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen Fahrzeuge | Kategorien | | | Personenanhänger |
|-----|---|------------|---|---|------------------|
| | | A | B | C | |

| Fahrgastinformation im Fahrzeug | | | | | |
|---------------------------------|--|--|--|--|--|
|---------------------------------|--|--|--|--|--|

| | | | | | |
|----|--|---|---|--|---|
| 26 | <p>Rechtzeitige akustische Haltestellenansage (elektronisch, z. B. über digitales Ansagegerät).</p> <p>Bei Störung der Ansagegeräte Haltestellenausruf über Mikrofon durch Fahrzeugführer</p> | X | X | | X |
| 27 | Optische Haltestellenanzeige. Mindestens Anzeige der nächsten Haltestelle. | | X | | X |
| 28 | Haltewunschtasten in Kombination mit einer optischen Anzeige. | X | X | | X |
| 29 | <p>Multifunktionsanzeiger (TFT-Bildschirm) auf denen der Fahrtverlauf, die nächsten Ausstiegshaltestelle, einschließlich der nächsten zwei Haltestellen sowie die Anschlusssituation an Knotenpunkten angezeigt wird.</p> <p>Das Bildschirmlayout muss der Anlage Normen Fahrgastinformation entsprechen.</p> <p>Die Multifunktionsanzeige ist im vorderen Bereich des Fahrzeuges, möglichst mittig im Dachquerkanal, für die Fahrgäste gut einsehbar, zu installieren.</p> <p>Die Nutzung der Multifunktionsanzeige zu anderen Zwecken (z. B. Werbeeinblendungen) ist grundsätzlich nicht gestattet. In Abstimmung mit dem Aufgabenträger können andere Inhalte freigegeben werden.</p> | X | | | |
| 30 | Ein Hinweis auf das Mitführen einer gültigen Fahrkarte einschließlich der Information über das erhöhte Beförderungsentgelt ist anzubringen. Diese sind über den VVS zu beziehen. | X | X | | X |

| Vertrieb im Fahrzeug | | | | | |
|----------------------|--|--|--|--|--|
|----------------------|--|--|--|--|--|

| | | | | | |
|----|---|---|---|---|---|
| 31 | <p>Ausstattung der Linienbusse mit den im VVS aktuell notwendigen Verkaufs- und Kontrollgeräten (personalbediente Fahrscheindrucker, Fahrkartenentwerter, Barcode-Lesegeräte, E-Ticket-Lesegeräte).</p> <p>Hinsichtlich der einzusetzenden Bordrechner ist die aktuelle Fassung des vom VVS herausgegebenen Lastenheftes zu beachten.</p> <p>Die aktuell notwendigen Geräte sind durch das Verkehrsunternehmen zu beschaffen.</p> | X | X | X | X |
| 32 | Behebung von Gerätestörungen an den aktuell notwendigen Verkaufs- und Kontrollgeräten vor dem nächsten Einsatztag durch das Verkehrsunternehmen. | X | X | X | X |

| Nr. | Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen Fahrzeuge | Kategorien | | | Personenanhänger |
|-----|---|------------|---|---|------------------|
| | | A | B | C | |

| | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|
| | Eine entsprechende Reserve- und Ersatzteilhaltung ist durch das Verkehrsunternehmen vorzunehmen. | | | | |
|--|--|--|--|--|--|

| Wartung und Sauberkeit der Fahrzeuge | | | | | |
|--------------------------------------|--|--|--|--|--|
|--------------------------------------|--|--|--|--|--|

| | | | | | |
|----|--|---|---|---|---|
| 33 | Die Fahrzeuge sind zum Betriebsbeginn im verkehrs- und betriebssicheren sowie ordnungsgemäßen, sauberen und gepflegten Zustand zu halten. Das Fahrzeug hat gut gelüftet und die Sitze trocken zu sein. | X | X | X | X |
| 34 | Die nach der StVZO vorgeschriebenen Untersuchungen der Fahrzeuge sind fristgerecht durchzuführen. Auf Verlangen des Landkreises sind die Prüfbücher nach § 29 StVZO Anlage VIII zur Einsicht vorzulegen. | X | X | X | X |
| 35 | Die Anzeigen zur Tür-Automatik, Zielanzeige, Funkanlage, Lautsprecheranlage, Haltewunschtaaste, „Wagen hält / Stopp“ und die Multifunktionsanzeige müssen zu Betriebsbeginn funktionstüchtig und einsatzbereit sein. Bei einem Defekt hat ein zügiger Austausch – spätestens vor dem nächsten Einsatztag – des Gerätes oder des Fahrzeugs durch das Verkehrsunternehmen zu erfolgen | X | X | X | X |
| 36 | Klebrige oder abfärbende Rückstände und entfernbare Schmierereien des Vortags sind bis spätestens Betriebsbeginn des Folgetages zu entfernen. | X | X | X | X |
| 37 | Starke Verunreinigungen im Fahrzeug und Quellen unangenehmer Gerüche sind unverzüglich – soweit möglich – bereits durch den Fahrzeugführer zu beseitigen. | X | X | X | X |
| 38 | Grobverschmutzungen wie z. B. herumliegende Getränkedosen oder Zeitungen hat der Fahrzeugführer bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit unverzüglich zu beseitigen. | X | X | X | X |
| 39 | Die Fahrzeuge müssen zu Betriebsbeginn innen und außen schadensfrei sein. Etwaige Unfallschäden an Karosserie und Lack sind innerhalb von 10 Werktagen zu beseitigen. Beschädigungen, die eventuelle Unfallgefahren darstellen können, sind sofort zu beseitigen. | X | X | X | X |
| 40 | Fahrzeuge mit aufgeschlitzte Sitze, Beschädigungen von Wand und Deckenverkleidungen dürfen maximal noch zwei Tage nach erkennen des | X | X | X | X |

| Nr. | Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen Fahrzeuge | Kategorien | | | Personenanhänger |
|-----|--|------------|---|---|------------------|
| | | A | B | C | |
| | Schades eingesetzt werden. | | | | |
| 41 | Aushänge und Anbringungen des Aufgabenträgers und/oder des VVS müssen unbeschädigt sein. Bei Beschädigungen oder Beschmierung der Aushänge und Anbringungen sind diese unverzüglich zu erneuern. | X | X | X | X |
| 42 | Zur Wahrnehmung einer gepflegten Öffentlichkeitsdarstellung dürfen die Fahrzeuge keine übermäßigen Gebrauchsspuren und Verschleißerscheinungen aufweisen. | X | X | X | X |

Anlage 5:

Fahrzeug-Corporate Design und Fahrzeug-Außenwerbung

Stand: 27.05.2015

Corporate Design

- Die Vorgaben eines einheitlichen Corporate Design sollen den Wiedererkennungswert für die Fahrgäste erhöhen. Dabei setzen die Verbundlandkreise das VVS-Design ein, das als bestehende Marke bereits im Bewusstsein der Fahrgäste verankert ist.
- Neben der Schärfung des VVS-Markenkerns soll auch die Rolle der Verbundlandkreise als Aufgabenträger und Finanzierer des Busverkehrs in den Fokus der Fahrgäste rücken. Aus diesem Grund müssen die Wappen der zurzeit vier Verbundlandkreise auf den Fahrzeugen dargestellt werden.
- Der VVS erarbeitet in Zusammenarbeit mit den Verbundlandkreisen einen Vorschlag eines Corporate Designs zur einheitlichen Außendarstellung der Fahrzeuge („Design-Studie“). In Frage kommende Flächen sind dabei die Dachbereiche der Fahrzeuge.
- Das Corporate Design soll sich konkret aus folgenden VVS-Designelementen zusammen:
 - VVS-Logos (ggf. weitere Hinweise, wie Internetadresse)
 - Wappen der Verbundlandkreise am Fahrzeugdach

Fahrzeug-Außenwerbung

- Die Werbegegenstände müssen politisch und religiös neutral sein. Es darf nicht für Alkoholika, Tabakwaren und in freizügiger Darstellung von Körpern geworben werden.
- Die Einbeziehung der Fahrzeugscheiben in die Außenwerbung erschwert den Blick in das Fahrzeug sowie aus dem Fahrzeug hinaus. Der Umfang wie auch die Positionierung der Beschriftung der Scheiben ist so zu wählen, dass der übliche Sichtbereich der Fahrgäste im Wesentlichen frei bleibt. Die Überkle-

bung der Fenster muss mit zugelassener Lochfolie unter 25 % der Fensterfläche liegen. Die genaue Positionierung ist auf das einzelne Fahrzeug anzupassen.

- Werbeflächen dürfen die freie Sicht des Fahrers nicht beeinträchtigen. Dementsprechend sind die Scheiben der Türen und die Front frei von Werbung zu halten.
- Außenwerbung ist so zu gestalten, dass die Erkennbarkeit der Zugänge sowie die Bedienelemente (Türöffner) auch für sehbehinderte Personen gewährleistet sind.
- Gegen die Ausdehnung der Außenwerbung auf das Heckfenster bestehen keine Einwände.